

Bebauungsplan "Gerberstraße II" in Winnenden

- Förmliche Beteiligung -

**Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen
zum öffentlich ausgelegten Bebauungsplanentwurf vom 30.08.2021
in der Zeit vom 18.10.2021 bis 18.11.2021
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
und
zum erneut öffentlich ausgelegten Bebauungsplanentwurf vom 30.08.2021 /
29.11.2021
in der Zeit vom 13.12.2021 bis 03.01.2022
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
A 1	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW), Crailsheim Stellungnahme vom 30.09.2021, Az. 6742 - Kurz (TPA)	
	<p>[...]</p> <p>im Schreiben vom 29.09.2021 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Bebauungsplan „Gerberstraße II“ der Stadt Winnenden, Stellung zu nehmen.</p> <p>Im betreffenden Plangebiet in Winnenden befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.</p> <p>Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren!</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 2	Syna GmbH, Frankfurt am Main Stellungnahme vom 30.09.2021	
	<p>[...]</p> <p>für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung. Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen von unserer Seite aus keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie ist aus unseren bestehenden Anlagen jedoch nicht möglich. Aus</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Gerberstraße II" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>diesem Grund müssen im Bestands- und Plangebiet Erdkabel verlegt werden. Auch eine neue Netzstation ist in diesem Bereich nicht auszuschließen. Diese Entscheidung hängt jedoch von der prognostizierten Leistung und des Energiekonzepts der künftigen Bauvorhaben ab. Auf Kabelverlegungen, die durch das Bauvorhaben ausgelöst werden, die uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht angekündigt sind und deshalb in unseren Planungen noch nicht berücksichtigt sein können, möchten wir hinweisen.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich 1-kV-Freileitungen die durch die Syna GmbH betrieben werden. Die derzeitige Lage der Bestandsanlagen finden sie unter https://planauskunft.syna.de/planauskunft/</p> <p>Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend der abgerufenen Planauskunft ist die bestehende Freileitung Strom 1-kV der Syna GmbH bis zum Dachständer auf dem Gebäude Gerberstraße 37 geführt. An Stelle der Freileitung wird eine Erdverkabelung im Zuge der Erschließungsarbeiten angestrebt. Die Syna GmbH wird frühzeitig über den Beginn der Erschließungsarbeiten informiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A 3</p>	<p>NetCom BW GmbH, Ellwangen E-Mail vom 04.10.2021</p>	
	<p>[...]</p> <p>vielen Dank für Ihre Mail. Entlang der Mühltorstraße bauen wir voraussichtlich im kommenden Jahr eine Glasfasertrasse. Wir bitten Sie uns im Verfahren weiter zu beteiligen. Vielen Dank.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A 4</p>	<p>STEAG New Energies GmbH, Saarbrücken E-Mail vom 05.10.2021</p>	
	<p>[...]</p> <p>die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Gerberstraße II" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	[...]	
A 5	Netze BW GmbH, Bereich Netzplanung, Kirchheim unter Teck Stellungnahme vom 07.10.2021	
	<p>[...]</p> <p>für Ihre E-Mail sowie die Bereitstellung der Verfahrensunterlagen bedanken wir uns. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind von der Netze BW GmbH keine Versorgungsanlagen vorhanden oder derzeit geplant. Bitte beachten Sie: Neuer Netzbetreiber ab 01.01.2022 sind die Stadtwerke Winnenden GmbH. Weitere Anregungen oder Bedenken liegen von unserer Seite aus nicht vor. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 6	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM), Waiblingen Stellungnahme vom 18.10.2021	
	<p>[...]</p> <p>Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Generell kann die Leerung der Behälter nur erfolgen, wenn diese an den öffentlich zugänglichen Straßenrand gestellt werden. Hierfür muss ein ausreichender Sammelplatz für die Müllbehälter vorgehalten werden. Wenn für die Müllentsorgung der Müllbehälter im Einfahrtsbereich des Wohngebiets (Anfahrt von der Gerberstraße, siehe rote Markierung beiliegender Plan) solch eine Sammelstelle vorgesehen ist, wird die Bedingung erfüllt.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen daher mit, dass unter dem genannten Vorbehalt keine Einwände zum Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Gerberstraße II“, Stadt Winnenden bestehen.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abfallbehältnisse werden am Abfuhrtag am Rand der privaten Erschließungsstraße bereitgestellt. Die Leerung der Behälter erfolgt am öffentlich zugänglichen Straßenrand. Die private Erschließungsstraße kann mit einem 3-achsigen Müllfahrzeug befahren werden. Die Wendeanlage ist nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), Ausgabe 2006, dimensioniert. Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind entsprechend der DGUV Information 214-033, Ausgabe September 2021, berücksichtigt. Das Geh- und Fahrrecht gilt auch für die Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR und deren beauftragten Entsorgungsunternehmen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Gerberstraße II" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A 7	<p>Verband Region Stuttgart, Stuttgart E-Mail vom 18.10.2021</p>	
	<p>[...]</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planverfahren. Regionalplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen bzw. uns nach Inkrafttreten der Satzung ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verband Region Stuttgart erhält nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans den Bebauungsplan in digitaler Form per E-Mail an planung@region-stuttgart.org.</p>
A 8	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Mannheim Stellungnahme vom 20.10.2021, PTI 21-Betrieb, Annegret Kilian</p>	
	<p>[...]</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand: Im Flurstück 16/1 befinden sich Telekommunikationsleitungen der Telekom zur Versorgung der Flurstücke Nr. 15/2 (Gerberstr. 27/1) und 15/5 (Gerberstr. 27). Die Lage der TK-Leitungen ist im beigefügten Lageplan rot markiert. Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir, die Flächen nach § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen.</p> <p>Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Die TK-Anlagen sind</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bestehenden Hausanschlüsse für die Gebäude Gerberstraße 27 und Gerberstraße 27/1 sind an die bestehende Telekommunikationslinien angeschlossen und befinden sich innerhalb des planungsrechtlich festgesetzten Leitungsrechts Ir1. Das Leitungsrecht sichert den öffentlichen Abwasserkanal und weiterer Versorgungsleitungen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Gerberstraße II" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses zur abgegebenen Stellungnahme sowie um Mitteilung über die Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes. Gerne können Sie dies an unsere o. g. Mail-Adresse schicken. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>[...]</p>	

Bebauungsplan "Gerberstraße II" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
<p>A 9</p>	<p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Baurechtsamt, Waiblingen Stellungnahme vom 16.11.2021, Az. 621.131/2021/1923</p>	
	<p>[...]</p> <p>zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Am Verfahren wurden die Ämter Amt für Umweltschutz Amt für Vermessung und Flurneuordnung Gesundheitsamt beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p>Amt für Umweltschutz</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Artenschutz: Die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Die CEF-Maßnahmen sind über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern. In diesem Vertrag ist die Abgabe von Monitoringberichten zu den einzelnen Artengruppen im ersten, dritten und fünften Jahr nach Baubeginn festzulegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Gerberstraße II" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Bearbeiter: Herr Wegst, Tel. 07151 - 501 2379</p> <p>Immissionsschutz Durch das Ingenieurbüro Kurz und Fischer wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschimmissionen durch den Verkehr der umliegenden Straßen sowie die in der Nachbarschaft liegenden Nutzungen ermittelt. Dabei wurde festgestellt, dass im Bereich der Mühltorstraße die Werte für allgemeine Wohngebiete erheblich überschritten werden. Daher bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht für diesen Bereich erhebliche Bedenken gegen eine Umwidmung des bestehenden Mischgebietes in ein allgemeines Wohngebiet.</p> <p>Bearbeiter: Herr Storck, Tel. 07151 - 501 2832</p> <p>Grundwasserschutz Das Plangebiet liegt in der weiteren Schutzzone (Zone III) des mit Rechtsverordnung vom 08.06.2020 festgesetzten Wasserschutzgebiets "Tiefbrunnen Schwaikheimer Straße". Im Plangebiet muss mit gespanntem bis artesisch gespanntem Grundwasser</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 durch die Verkehrsgeräusche sowie der hilfsweise herangezogenen maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die Einwirkungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Mühltorstraße sind Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt.</p> <p>Die planungsrechtliche Festsetzung eines Mischgebiets würde dem notwendigen Planvollzug entgegenstehen. Im WA₁ und WA₃ sind ausschließlich Wohnungen geplant. Die planungsrechtliche Festsetzung eines Mischgebiets verstößt gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, wenn mit der Aufstellung des Bebauungsplans der städtebauliche Entwurf bereits während der Planaufstellung vorgibt, dass auf allen Baugrundstücken ausschließlich Wohnungen entstehen sollen. Die planungsrechtliche Festsetzung eines Mischgebiets würde ausschließlich dem Zweck der Herabsenkung des Lärmschutzniveaus dienen und stellt einen Etikettenschwindel dar. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung auf die Ebene des Baugenehmigungsverfahrens wären überschritten, wenn bereits im Bebauungsplanverfahren absehbar ist, dass sich der offen gelassene Immissionskonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht wird lösen lassen können.</p> <p>Die planungsrechtlich festgesetzten Schallschutzmaßnahmen sind durch die Maßnahmen aufgrund des einwirkenden Verkehrslärms und die Maßnahmen aufgrund des einwirkenden Anlagenlärms verhindern Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 (Verkehrslärm) und der Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Anlagenlärm). Damit ist sichergestellt, dass die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 (Verkehrslärm) und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Anlagenlärm) eingehalten werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Gerberstraße II" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>gerechnet werden. Es wird empfohlen, auf eine Unterkellerung/Tiefgaragen der Gebäude nach Möglichkeit zu verzichten. Durch einen Erdmassenausgleich sollte der Eingriff in das Grundwasser (z.B. Straßenniveau anheben) minimiert werden. Nach den geltenden wasserrechtlichen Vorschriften stellen alle Eingriffe ins Grundwasser Gewässerbenutzungen dar, für die gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Eingriffe ins Grundwasser können z.B. bei Bohrungen, Grundwasserhaltungen während der Bauzeit, Grundwasserableitungen und -entnahmen entstehen. Auch Grundwasser-sanierungen stellen Gewässerbenutzungen dar. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist mit entsprechend aussagekräftigen Unterlagen rechtzeitig beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zu beantragen. Bei Bauvorhaben sind die Hinweise des beigefügten Merkblatts des Landratsamts Rems-Murr-Kreis "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III" zu beachten. Die Merkblätter "Bauen im Grundwasser" und "Bohren im Untergrund" sind ebenfalls zu beachten.</p> <p>B e a r b e i t e r: Frau Schmid, Tel. 07151 - 501 2129 Frau Böhnke, Tel. 07151 - 501 2222</p> <p>Bodenschutz Gemäß Seite 14 des Textteils zur Begründung des Bebauungsplans wird der brauchbare Erdaushub der Wiederverwendung zugeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet durch den Träger der Bauleitplanung ein Erdmassenausgleich gemäß § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG vom 17.12.2020) anzustreben ist. Dies bedeutet, dass z.B. durch die entsprechende Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus sichergestellt werden soll, dass die bei der Bebauung zu erwartenden Aushubmassen vor Ort wiederverwendet werden können, um überschüssigen Erdaushub zu vermeiden. Für nicht verwendbare Aushubmassen ist die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. Ist kein Erdmassenausgleich möglich, ist dies zu begründen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abwägungsausfall (durch Nichtberücksichtigung der Thematik Erdmassenausgleichs) zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans führt.</p> <p>B e a r b e i t e r: Frau Schmid, Tel. 07151 - 501 2129</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Gerberstraße II" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Frau Böhnke, Tel. 07151 - 501 2222</p> <p>Altlasten und Schadensfälle Die Altlastensituation im Geltungsbereich ist ausreichend sowohl im planerischen als auch im textlichen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. Der Bericht zu den durchgeführten Maßnahmen und Untersuchungen ist nach Fertigstellung dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis vorzulegen.</p> <p>B e a r b e i t e r: Frau Schmid, Tel. 07151 - 501 2129 Frau Böhnke, Tel. 07151 - 501 2222</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Niederschlagswasserverordnung zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah über die belebte Bodenzone mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm breitflächig versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige Öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. B e a r b e i t e r: Herr Schneider, Tel. 07151 - 501 2758</p> <p>Gewässerbewirtschaftung Der gesetzliche Gewässerrandstreifen von 5 Metern im Innenbereich ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt. Im Textteil werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Gewässerrandstreifen nur teilweise aufgeführt. Demnach sind folgende Ausführungen in den Textteil aufzunehmen bzw. zu korrigieren: Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut § 38 Abs. 4 WHG verboten. Hinweis: Die Pflanzliste ist entsprechend zu korrigieren. Im Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher laut § 29 Abs. 2 WG zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Des Weiteren untersagt sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV-) und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen. In Bezug auf die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Gerberstraße II" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Umgestaltung des Ufer- bzw. Böschungsbeereiches des Buchenbaches wird auf das zugehörige Wasserrechtsverfahren verwiesen.</p> <p>B e a r b e i t e r: Herr Salwik, Tel. 07151 - 501 2702 Frau Strohmaier, Tel. 07151 - 501 2454</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg liegt der Planbereich überwiegend im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet des Buchenbaches und wird bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) überschwemmt (vgl. interaktive Gefahrenkarte unter www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de). In Überschwemmungsgebieten gelten die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung. Entsprechend § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben. <p>Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.</p> <p>Das bestehende Überschwemmungsgebiet (HQ₁₀₀) und das Risikogebiet nach § 78b WHG (HQ_{extrem}) ist im Bebauungsplan darzustellen und im Textteil aufzunehmen. In den übersandten Unterlagen ist nur das geplante Überschwemmungsgebiet (HQ₁₀₀) nach der Umgestaltung am Buchenbach (Herstellung Retentionsausgleich) dargestellt. Die Überschwemmungsverhältnisse sind auch in der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes abzuhandeln. Das wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren für die Umgestaltungen am Buchenbach (Herstellung Retentionsausgleich) ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Für Baugenehmigungen im Planbereich des Bebauungsplans sind die Voraussetzungen des § 78</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hochwassersituation / Hochwassergefahrenkarte sowie der Antrag auf Ausnahmegenehmigung für das Bauen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt und beschrieben.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nachrichtliche Kennzeichnung der überholten HQ₁₀₀-Anschlaglinie und die HQ_{extrem}-Anschlaglinie im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist durch den jeweils umfang-, funktions- und zeitgleichen Retentionsausgleich für den Hochwasserschutz nicht mehr erforderlich. Im Textteil ist in den Hinweisen auf den Hochwasserschutz und die Ausnahmegenehmigung für das Bauen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ Bezug genommen. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung für das Bauen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet wurde gestellt. Für die Erteilung einer Baugenehmigung ist das Vorhandensein einer Aus-</p>

Bebauungsplan "Gerberstraße II" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Abs. 5 Satz 1 WHG für die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen noch gesondert nachzuweisen. Hinweis: Wir bitten um planungsrechtliche Prüfung, ob die Angaben zur Voraussetzung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes auf Seite 16 Nr. 6 des Textteils 1. Absatz korrekt sind. Verwiesen wird hier auch nur auf den Antrag auf Ausnahmegenehmigung für das Bauen im Überschwemmungsgebiet, nicht jedoch auf das Plangenehmigungsverfahren für die Abgrabung am Buchenbach.</p> <p>Bearbeiter: Herr Kupke, Tel. 07151 - 501 2837 Frau Strohmaier, Tel. 07151 - 501 2454</p> <p>Amt für Vermessung und Flurneuerung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Gesundheitsamt In Bezug auf den Altlastenstandort Gerberstr. 29 ist das Vorgehen, wie im Pkt. 6.5. (Altlasten) in der Begründung des Bebauungsplanes erläutert entsprechend zu beachten. Insbesondere bei Änderung der Exposition ist eine Neubewertung erforderlich.</p> <p>[...]</p>	<p>nahmegenehmigung für das Bauen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet erforderlich. Die Belange des Hochwasserschutzes, insbesondere des Ausgleichs des Retentionsraums und der Abfluss bei Hochwasser, sind bereits sehr frühzeitig mit dem Amt für Umweltschutz des Landratsamts abgestimmt worden. Der Bebauungsplan kann bereits vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung für das Bauen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet in Kraft treten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A 10</p>	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, Stuttgart Stellungnahme vom 16.11.2021, Az RPS21-2434-436</p>	
	<p>[...]</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zur o.g. Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Das Plangebiet befindet sich in der Kernstadt von Winnenden in der nördlichen Innenstadt und hat eine Größe von ca. 0,9 ha. Die aktuell brachliegenden bzw. untergenutzten Flächen nördlich der Gerberstraße können durch die vorgesehene Nachverdichtung aktiviert werden. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß PS 3.3.6 (G) des Regionalplans Stuttgart liegt. Diese Vorbehaltsgebiete sollen gegen zeitweilige</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf das fachtechnisch festgesetzte Wasserschutzgebiet ist im Textteil unter den Hinweisen und in der Begründung zum Bebauungsplan hin-</p>

Bebauungsplan "Gerberstraße II" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden. Wenn innerhalb eines Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen neue Siedlungsflächen geschaffen werden sollen, ist nach PS 3.3.7 (G) Regionalplan durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen, dass durch den geplanten Eingriff keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung des Wasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgt und geeignete Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt werden. Das Planbereich befindet sich gemäß Hochwassergefahrenkarte innerhalb des Ausdehnungsbereichs des hundertjährigen Hochwassers (HQ₁₀₀). Nach der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 sind die Ziele und Grundsätze nach Ziffer I. und II. der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu prüfen. Insbesondere sind hier auch nach Ziffer I.2.1 (Z) die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungs-nachweis digital vorzulegen.</p> <p>Anmerkung: Abteilung 8 - Denkmalpflege meldet Fehlanzeige.</p>	<p>gewiesen. Durch das geplante Bauvorhaben entstehen keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21, Raumordnung Baurecht und Denkmalschutz, erhält eine Mehrfertigung der Planunterlagen in Papierform und in digitaler Form.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Gerberstraße II" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	[...]	
A 11	Vodafone BW GmbH, Abteilung Order Entry, Kassel Stellungnahme vom 17.11.2021, Vorgansnummer EG-40685	
	<p data-bbox="316 378 355 412">[...]</p> <p data-bbox="316 445 844 651">Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p data-bbox="316 663 844 804">Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p data-bbox="316 815 844 898">Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgansnummer an.</p> <p data-bbox="316 931 355 965">[...]</p>	<p data-bbox="868 445 1386 501">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Gerberstraße II" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>dort 2 - 3 km breit war, so dass das Hochwasser sich in der Fläche ausbreiten konnte, nicht weit weg vom Autobahnkreuz „Hegau“ entfernt.</p> <p>Dagegen ist es zwischen dem Winnender alten Feuerwehrhaus und Leutenbach, vor allem an der Bahnunterführung, wesentlich enger, so dass sich dort Hochwasser beträchtlich anstauen kann, und dann vor allem auch in Leutenbach die Bach- und Talstraße bedrohen wird, wo jetzt schon eine Hochwassermarken ein zehnjähriges Hochwasser anzeigt.</p> <p>Durch solche Dauer- und Starkregen wird das im GG Art. 1 geschützte Leben und die körperliche Unversehrtheit potentieller Bewohner im geplanten Gerberviertel mit „extremer“ Hochwassergefahr (so im Hochwasserplan bezeichnet) bedroht. Deshalb fordere ich von einer Bebauung des Gebietes abzusehen und das gesamte Gebiet zu einer notwendigen Retentionsfläche umzuwidmen, was nicht nur Leben im geplanten Wohngebiet nicht mehr gefährdet, sondern auch in Leutenbach Lebensbedrohung durch Hochwasser zwischen Bach- und Talstraße vermindert.</p> <p>Das Gutachten der GÖG Gruppe für ökologische Gutachten GmbH, Freifelderstr. 28, 70599 Stuttgart, spricht von Retentionsfläche, wenn sie eine Verbreiterung der Bachsohle von 1 - 2 m und eine Abschrägung des linken Buchenbachufers vorschlägt, was ich als eine Schönfärberei ansehe, wenn man das dagegen mit den bestehenden Retentionsflächen am gesamten Buchenbach vergleicht.</p> <p>Natürlich genügt die alleinige Ausweisung des gesamten Gerberviertels II als Retentionsfläche nicht. Dazu muss die Stadt Winnenden gemeinsam mit allen anderen Gemeinden am Buchenbach, wo es auch immer geht, Retentionsflächen ausweisen, die diesen Namen auch verdienen. Neben dem Hochwasserschutz dienen Retentionsflächen auch dem Grundwasserschutz und dem Naturschutz. Vgl. dazu die Anlagen. Die Stadt Winnenden muss daneben weitgehend auf innere Planung setzen, um den derzeitigen Flächenfraß zu vermeiden. Dazu sollte sie Beratung hinzuziehen. Führend ist darin Prof. Ruther-Mehlis von der FH Nürtingen-Geislingen. Ein Hochwassergebiet zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Schutz vor Hochwassergefahren und -schäden ist durch die wasserrechtlichen Vorschriften im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) gewährleistet. Der Retentionsausgleich für den Hochwasserschutz erfolgt jeweils umfang-, funktions- und zeitgleich. Bei der Überplanung wurden die Aspekte des Hochwasserschutzes berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB). Der Hochwasserschutz ist eine Aufgabe von überörtlicher Bedeutung. Durch das Vorhaben entsteht für die Ober- und Unterlieger keine nachteilige Veränderung der Hochwasserabflussverhältnisse.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planungen und Nachweise wurden von den Ingenieurbüros Bolz + Palmer Beratende Ingenieure PartG mbB aus Winnenden und BIT Ingenieure AG aus Heilbronn durchgeführt und beschrieben.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Gerberstraße II" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
<p>B 2</p>	<p>Bürger/in E-Mail vom 17.11.2021</p>	
	<p>[...]</p> <p>hiermit möchte ich Stellung zur Bebauung in der Gerberstraße Stellung nehmen.</p> <p>1. Dazu möchte ich meiner Verwunderung Ausdruck verleihen, dass der private Naturschutz um Stellungnahme zu einem Zeitpunkt gebeten wird, an dem schon Tatsachen geschaffen wurden: Hierbei handelt es sich zum einen um eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf November - Februar zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Falle der Vögel und der Fledermäuse. Das ist sicher gut so, aber das wurde schon im vergangenen Frühjahr durchgeführt. Warum soll ich dazu heute Stellung nehmen? Wenn man den privaten Naturschutz so spät ins Boot nimmt, dann sieht das nach Alibianfrage aus und nicht an echtem Interesse an unserer Stellungnahme.</p> <p>2. Das Artenschutzgutachten ist zumindest, was die Vogelwelt betrifft, aus meiner Sicht untauglich, was alleine schon daran erkennbar ist, dass neben Brutvögeln nur 3 weitere Vogelarten im Gebiet nachgewiesen werden konnten, was schon nach normalen vogelkundlichen Kriterien äußerst unwahrscheinlich ist. Leider war es mir in den letzten Jahren nicht möglich, das Gebiet zu betreten, denn der Weg, der von der Ringstraße in das Gebiet führte, war mit einem Gittertor verschlossen. So konnte ich nur Beobachtungen von den Brücken am Rande des Baubereichs in den vergangenen Jahren machen. Dabei konnte ich Graureiher, Gebirgsstelze und Eisvogel dort feststellen. Wobei bei der Gebirgsstelze davon auszu-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Amt für Umweltschutz des Landratsamts Rems-Murr-Kreis, u.a. der Fachbereich Naturschutz und Landschaftspflege und behördenintern auch die / der jeweils zuständige Naturschutzbeauftragte werden im Bebauungsplanverfahren beteiligt. Die / der Naturschutzbeauftragte beraten und unterstützen die unteren Naturschutzbehörden insbesondere bei der Beurteilung von Vorhaben und Planungen, die mit Eingriffen in die Natur und Landschaft verbunden sind. Naturschutzverbände wie der NABU-Kreisverband Rems-Murr e.V. können jederzeit Stellungnahmen vorbringen. Das Vorhaben wurde frühzeitig und eng mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde im Amt für Umweltschutz des Landratsamts Rems-Murr-Kreis abgestimmt. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf November bis Februar beachtet und somit konnte eine vermeidbare Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Falle der Vögel und der Fledermäuse ausgeschlossen werden. Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden für Höhlen- und Gebäudebrüter sowie für die Zwergfledermaus Nist- und Fledermauskästen angebracht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Frühzeitig wurde im Mai 2018 eine Übersichtsbegehung mit Habitatpotenzialanalyse durchgeführt und anschließend die potenziell vorkommenden Artengruppen (Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Totholzkäfer) kartiert. Auf Basis des vorgefundenen Habitatpotenzials und einer fachlichen Abschichtung hinsichtlich der relevanten Arten wurden daraufhin faunistische Kartierungen zu diesen Artengruppen und der Art durchgeführt. Die Begehungen fanden zwischen April und August 2019 statt. Im letzten Schritt wurde die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt. Die Ergebnisse sind als Anlage 1 der Begründung des Bebauungsplans angefügt.</p>

Bebauungsplan "Gerberstraße II" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>gehen ist, dass sie zumindest im Randbereich brütet. Da ich in früheren Zeiten, als man sich noch unabgesperrt mühsam am Ufer entlangbewegen konnte, auch Wasseramsel im Gebiet beobachten konnte, ist anzunehmen, dass zumindest auch für diese Art im Winter das Gebiet manchmal als Jagdgebiet genutzt wird. Bei einer Begehung des Gebiets mit Daniel Baier am 16.10.2021 wurde der Eisvogel bei der Jagd gesichtet und mehrmals gehört. Um die Wasserqualität des Baches zu erhöhen und um der Gebirgsstelze und Wasseramsel bessere Aufenthaltsbedingungen zu bieten, wäre es gut größere Steine bzw. kleine Felsbrocken im Bach zu plazieren.</p> <p>3. Das Baugebiet befindet sich in einer hochwassergefährdeten Zone, bei der die vorgesehenen Retentionsflächen mit Sicherheit nicht ausreichen, um angesichts der Klimaveränderungen die Bebauung vor Hochwasser zu schützen. Mir ist klar, dass es sich um eine vormals überbaute Fläche handelt. Ob dies als Argument ausreicht, ein solches Gebiet erneut zu überbauen, das sehe ich als sehr problematisch an. Wie die Problematik dazu einzuschätzen ist, dazu hat Herr Rudi Förchler eingehend Stellung genommen. Seinen Bedenken, was die Wiederbebauung des Gebietes betrifft, kann ich mich nur anschließen.</p> <p>4. Das Ufer ist derzeit mit Brombeere und Indischem Springkraut überwuchert. Da sollte eine Pflege festgelegt werden, die das Ufer ökologisch aufwertet, wobei eine Bepflanzung des Ufers mit Weide oder Erle unsinnig ist, das siedelt sich auch ohne Bepflanzung an. Da wäre allenfalls angebracht, einzelne größere Bäume dieser arten mit großem Abstand voneinander akzeptabel. Die überflüssige Bepflanzung von ebenen Gesträuch und Bäumen, nur um Ökoprojekte zu sammeln, wird abgelehnt.</p> <p>5. Für Ökoprojekte wäre es eher sinnvoll, die Stellen, an denen Fische Schwierigkeiten haben, künstliche Barrieren zu überwinden, zu beseitigen oder zumindest eine fischgerechte Umgehung (rauhe Rampe) zu gestalten. Derartiges ist in der Planung leider nicht vorgesehen.</p> <p>6. Grundsätzlich sollte es im gesamten Baugebiet ein Pflanzgebot geben, bei dem nur</p>	<p>Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen. Für 23 Arten lagen dabei ausreichende Hinweise auf ein Brutvorkommen vor, drei weitere Arten (Grünspecht, Mauersegler und Rabenkrähe) nutzten das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten bewertungsrelevant.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Retentionsausgleich für den Hochwasserschutz erfolgt jeweils umfang-, funktions- und zeitgleich. Bei der Überplanung wurden die Aspekte des Hochwasserschutzes berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB). Durch das Vorhaben entsteht für die Ober- und Unterlieger keine nachteilige Veränderung der Hochwasserabflussverhältnisse. Die Planungen und Nachweise wurden von den Ingenieurbüros Bolz + Palmer Beratende Ingenieure PartG mbB aus Winnenden und BIT Ingenieure AG aus Heilbronn durchgeführt und beschrieben.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Gerberstraße II" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>einheimische mehrjährige Pflanzen erlaubt sind, wobei dafür auch die Kontrolle der Bepflanzung festgelegt werden muss.</p> <p>7. Wenn ich mir den Zustand des Geländes anschau, dann ist nicht vorstellbar, dass es nicht gelungen ist, im Gebiet die Zauneidechse nachzuweisen. Hierzu sollte eine Überprüfung stattfinden, denn wie man bei den Vogelkundlichen Nachweisen sehen kann, wurde die artenschutzrechtliche Überprüfung eher nicht sachgerecht durchgeführt.</p> <p>8. Positiv möchte ich feststellen, dass man schon heute Ausweichquartiere für Fledermäuse und Vögel (Nistkästen) angebracht hat. Allerdings möchte ich auch feststellen, dass solche künstlichen Nistangebote nur begrenzt einen Ausgleich bringen können für die Zerstörung von natürlichen Brut- und Nahrungshabitaten. Immerhin wurden einige ältere Bäume bei der Baufeldräumung abgeholzt, die erst in einigen Jahrzehnten durch nachwachsende Bäume adäquat ersetzt sind. Nistkästen können das nicht ausgleichen, schon gar nicht, was das Klima betrifft. aber das Beseitigen von wertvollen Bäumen kann ich leider nicht verhindern, da man uns dazu ja erst befragt, nachdem man schon Tatsachen geschaffen hat.</p> <p>In diesem Sinne frage ich mich, wie soll in Zukunft eine gute Zusammenarbeit aussehen, wenn man erst hinterher Stellung beziehen darf.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden keine europarechtlich geschützten Reptilienarten nachgewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Amt für Umweltschutz des Landratsamts Rems-Murr-Kreis, u.a. der Fachbereich Naturschutz und Landschaftspflege und behördenintern auch die / der jeweils zuständige Naturschutzbeauftragte werden im Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p>